

Bürgschaftserklärung

Zwischen dem Mieter

Vor –u. Nachname _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Telefon u. E-Mail _____

– nachfolgend Mieter genannt –

und dem Vermieter bzw. Vertreter

Vor –u. Nachname _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Telefon u. E-Mail _____

– nachfolgend Vermieter genannt –

wurde zum _____ ein Mietvertrag über das Mietobjekt

Straße _____

PLZ Ort _____

Etage _____

geschlossen.

1. Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche aus dem Mietvertrag über das Mietobjekt erteilen ich/wir dem Vermieter - oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzende Rechtsnachfolger des Gläubigers - gegen den Hauptschuldner - oder des Gesamtrechtsnachfolger und - bei einer Firma oder einer Gesellschaft - gegen den Gesamtrechtsnachfolger sowie auch gegen deren Inhaber, soweit diese für die Verbindlichkeiten der Firma oder der Gesellschaft haften,

Vor –u. Nachname ¹⁾ _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Telefon u. E-Mail _____

– nachfolgend Bürge genannt –

2. die selbstschuldnerische Bürgschaft für das o.g. genannte Mietverhältnis.
3. Die Bürgschaft umfasst Zinsen, Mietzahlungen, Vorauszahlungen für Betriebs- bzw. Heizkosten, die aus dem verbürgten Ansprüchen oder durch deren Geltungsmachung entstehen.
4. Die Bürgschaft endet mit Ablauf des Mietverhältnisses, insoweit die Ansprüche des Eigentümers aus diesem Mietvertragsverhältnis vollständig befriedigt worden sind.
5. Zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers dienen alle Zahlungen des Bürgen als Sicherheitsleistung. Deshalb gehen erst nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers Ihre Ansprüche gegen den Hauptschuldner in der Höhe der Leistung des Bürgen auf diesen über.

Auf Verlangen des Bürgen hat der Gläubiger die Ansprüche vorzeitig auf den Bürgen zu übertragen, soweit diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt.

6. Der Gläubiger ist befugt, Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Betrag Ihrer Ansprüche zu verrechnen, der die Bürgschaftssumme übersteigt.
7. Mehrere Bürgen, die diese Urkunde unterzeichnen, haften als Gesamtschuldner.
8. Bestehen für die Ansprüche des Vermieters gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde gegenwärtig oder zukünftig noch andere Bürgschaften, so haftet jeder Bürger unabhängig von den anderen Bürgschaften - insoweit abweichend vom §769 BGB - aus dieser Urkunde für den vollen Betrag seiner Bürgschaft. Die Bürgschaft aus dieser Urkunde tritt neben etwa von dem Bürgen abgegeben sonstigen Bürgschaftserklärungen.
9. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie die Vorausklage § 771 BGB. Der Gläubiger ist deshalb berechtigt, mit dem Hauptschuldner Stundung zu vereinbaren, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich über die verbürgte Forderung gegen den Hauptschuldner abzuschließen, ohne die Zustimmung des Bürgen hieraus einzuholen.
10. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Bürgschaftsvertrages oder einer Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
11. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrages unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vereinbarung dieses Vertrages treten an die Stelle früherer Vereinbarungen, soweit sie von diesen abweichen.
12. Erfüllungsort ist der Sitz des Gläubigers.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

¹⁾ Kopie Personalausweis und letzten 3 Gehaltsnachweise bzw. Einkommensnachweis anhand Steuererklärung bei Selbstständigkeit beifügen